



Osterrath-Realschule

RHEDA-WIEDENBRÜCK

LRS Konzept

Elemente eines LRS-Förderkonzepts

Ein LRS-Förderkonzept sollte mindestens die Elemente ‚Diagnose‘, ‚Förderung‘ und ‚Leistungsmessung‘ umfassen.

Ergänzend sollten laut verschiedener Informationsstellern für LRS auch folgende Punkte bedacht werden:

- Vorwort
- Einleitung (inkl. Begrifflichkeiten)
- rechtliche Grundlagen
- Diagnose/Förderung (Deutsch und Fremdsprachen) - gesondertes Konzept wird erarbeitet
- Leistungsmessung
- Kommunikation und Kooperation
- Fortbildung

1. Vorwort der Schule

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf individuelle Förderung. Dieser Festlegung des § 1 des NRW-Schulgesetzes fühlt sich die Osterrath-Realschule (folgend abgekürzt mit ORS) in besonderer Weise verpflichtet. Kollegium und Schulleitung verstehen hierunter sowohl die Forderung begabter und lernstarker Schülerinnen und Schüler als auch die Unterstützung langsam lernender Kinder und Jugendlicher. Ein Teil unserer Schülerschaft hat mit besonderen Problemen beim Erlernen der Schriftsprache zu kämpfen. Für sie stellt das flüssige und sinnentnehmende Lesen sowie das regelgerechte Schreiben eine große Hürde dar, die nur mit erheblicher Anstrengung überwunden werden kann. Um diesen Schülerinnen und Schülern zu helfen, hat die ORS ein umfassendes und systematisch entwickeltes Maßnahmenpaket geschnürt, das im Folgenden ausführlich dargestellt wird.

2. Einleitung

Die ORS folgt selbstverständlich der schulrechtlichen Vorgabe, dass alle Schülerinnen und Schüler, die besondere Schwierigkeiten haben, unter die Regelungen des sog. ‚LRS-Erlasses‘ fallen. Diese Schülergruppe wird also bei uns besonders gefördert, erhält bei Klassenarbeiten einen Nachteilsausgleich und ihre Rechtschreibleistungen werden nicht bewertet. Damit die Erlassregelungen angewendet werden, ist es nicht nötig, der Schule ein Attest oder einen ähnlichen Nachweis vorzulegen, denn es ist unsere Aufgabe festzustellen, wer diese besonderen Schwierigkeiten hat und somit unter den Erlass fällt. (mehr dazu im Kapitel ‚Feststellung der LRS‘)

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Fragen, wie die Schulen in NRW mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern und Jugendlichen umgehen sollen, liegt eine Reihe von schulrechtlich relevanten

Vorgaben und Hinweisen vor. Wir halten es für wichtig, dass alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten, vor allem aber die Lehrkräfte, die Regelungen kennen und umsetzen. Manche der Vorgaben sind eindeutig, andere hingegen vage und lassen Spielräume offen. Unser Konzept soll dazu beitragen, einerseits die Pflichten und Rechte aller Mitwirkenden eindeutig darzustellen. Weiterhin soll verdeutlicht werden, wie die ORS die in den rechtlichen Vorgaben eröffneten Spielräume ausfüllt.

Die wichtigsten rechtlichen Vorgaben sind:

- sog. LRS-Erlass, Bass 14-01
- Schulgesetz NRW § 1
- Schulgesetz NRW § 2 Absatz 4
- Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus folgenden Gesetzen ab:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 3 Absatz 3, SGB IX § 126 Absatz

1. UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen Artikel 24, Absatz 2:

- die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für NRW
- „Arbeitshilfen: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten“ - für die jeweiligen Schulstufen - veröffentlicht im Bildungsportal des Landes NRW

4. Feststellung der LRS

Es ist unsere Aufgabe festzustellen, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben. Von daher stellt bei uns die Deutschlehrkraft fest, welche Kinder betroffen sind. Das entscheidende Kriterium ist, dass die Lese- und/oder die Rechtschreibung mindestens drei Monate lang den Anforderungen nicht genügen (LRS-Erlass), d.h. also mit ‚mangelhaft‘ oder gar ‚ungenügend‘ bewertet würden. Es geht bei der Bestimmung der Zielgruppe also nicht um eine psychologische oder medizinische Diagnose, die im übrigen von den Lehrkräften auch gar nicht gestellt werden dürfte und könnte. Auch die Durchführung eines sogenannten LRS-Test durch die Schule ist nicht vorgeschrieben, jedoch ist dieser sinnvoll, um Betroffene frühzeitig zu erkennen. An der ORS wird eine erste Testung bereits

kurz nach dem Übergang in die Sekundarstufe I durchgeführt, um so früh wie möglich unterstützend einzugreifen. Die Vorlage eines Attests durch die Erziehungsberechtigten sieht der Erlass nicht vor, deshalb verlangt unsere Schule keinen derartigen Nachweis. Jedoch kann es in Einzelfällen (Grenzfällen) sinnvoll sein, den Erziehungsberechtigten anzuraten, den Facharzt aufzusuchen, um dort eine Testung vornehmen zu lassen.

Das Feststellungsverfahren sieht an unserer Schule wie folgt aus:

- Beobachtung und Prüfung der Rechtschreibleistungen aller Schüler innerhalb von 10 Wochen nach Schuljahresbeginn. Dies umfasst auch die Fremdsprachen.
- Beobachtung des Arbeits- und Sozialverhaltens und der Lernmotivation
- Erfassung des aktuellen Leistungsstands in Deutsch und der Fremdsprache, Vergleich mit den anderen Fächern
- Einbeziehung ggf. vorhandener externer Gutachten
- Überprüfung der Grundschulakte und des Grundschulzeugnisses auf LRS-relevante Hinweise (gilt nur für den 5. Jahrgang)
- Testung mit dem 'Duisburger Sprachstandstests' und gemeinsame Auswertung durch die Deutschlehrkraft, die Förderlehrkräfte der LRS-Förderung.

5. Förderung

Grundlage für die Fördermaßnahmen an der ORS sind vor allem die Vorgaben des sog. LRS-Erlasses.

Zunächst geschieht eine Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Klassenverband durch Maßnahmen der inneren Differenzierung und durch den Abbau von Hürden, beispielsweise bei der Textformatierung. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben findet ab dem 2. Halbjahr des 5. Schuljahres ein einstündiger LRS-Förderkurs statt. Teilnehmer/innen sind im Schnitt aus jeder Klasse max. drei Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Diagnosetests im 1. Halbjahr ein unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt haben. Der LRS-Förderkurs wird von einer Deutschlehrkraft durchgeführt. Die Teilnahme am Förderkurs ist Pflicht für alle betroffenen

Kinder, es sei denn, sie werden bereits außerschulisch in einer Therapieeinrichtung gefördert.

Der Erfolg der Fördermaßnahmen wird jährlich diagnostisch untersucht. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Zuweisung zum jeweils folgenden LRS-Förderkurs in den Schuljahren 6-8, für die dieselben Bedingungen gelten wie im 5. Schuljahr. Ab dem 9. Schuljahr entscheiden die Erziehungsberechtigten letztmals, ob sie eine weitere LRS Förderung wünschen.

Für die Fremdsprachen können an der ORS keine gesonderten LRS-Förderkurse angeboten werden. In diesen Fächern wird die Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung umgesetzt. Unabhängig von den spezifischen LRS-Förderkursen sehen es alle Lehrkräfte der ORS als ihre Aufgabe an, lese- und rechtschreibschwache Kinder besonders zu fördern. Neben der Verbesserung der Rechtschreib- und Leseleistung unterstützen die Lehrkräfte aller Fächer die betroffenen Schülerinnen und Schüler dabei,

- Selbstvertrauen (wieder) aufzubauen.
- Begleiterscheinungen wie z.B. Verzweiflung, Frustration, Schulangst, Prüfungsangst, Hausaufgabenstress abzubauen.
- sich ihrer Stärken bewusst zu werden und ihre Resilienz zu fördern.
- Schule als Ort zu erleben, an dem sie sich wohl fühlen und ernst genommen werden.

6. Leistungsmessung

Die ORS folgt im Rahmen der Leistungsmessung den entsprechenden Vorgaben des sog. LRS-Erlasses, der für lese- und rechtschreibschwache Schülerinnen und Schüler zwei besondere Regelungen vorsieht, den Nachteilsausgleich und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (den sog. Notenschutz).

Allen Schülerinnen und Schülern, die trotz Förderung weiterhin besondere Schwierigkeiten mit dem Lesen und/oder der Rechtschreibung haben und somit unter den Erlass fallen, wird an der ORS ein Nachteilsausgleich (NA) gewährt. Damit soll eine Chancengleichheit bei der Leistungsmessung hergestellt werden. Der sogenannte Notenschutz wird in allen Fächern bei schriftlichen Übungen (Lernzielkontrollen,

Vokabeltests, etc.) und bei Klassenarbeiten gewährt. Dementsprechend wird die Rechtschreibleistung bei der Bewertung von schriftlichen Übungen und Klassenarbeiten nicht berücksichtigt. Dies gilt für alle Fächer.

7. Zeugnisse

Im Zeugnis werden die Lese- und Rechtschreibleistungen zurückhaltend gewichtet. Die Fachkonferenz Deutsch hat beschlossen, dass die Teilnahme an einer LRS-Fördermaßnahme auf dem Zeugnis vermerkt wird.

Bei engen Entscheidungen über die Versetzung oder Erteilung von Abschlüssen geben die Rechtschreibleistungen nicht den Ausschlag.

8. Kommunikation und Kooperation

Ein ganz wichtiger Schlüssel zum Erfolg ist für uns der Austausch und die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, d.h mit Lehrenden, Schülerinnen und Schülern, Eltern und ggf. außerschulischen Therapeut*innen. Gespräche mit allen Beteiligten folgen halbjährlich bei den jeweiligen Elternsprechtagen, um ein gemeinsames Vorgehen zu planen. Der Notenschutz ist für alle Lehrkräfte verbindlich. Von daher ist die Kommunikation mit den Kollegen unerlässlich. Wird bei einem Schüler oder einer Schülerin eine LRS im Sinne des Erlasses festgestellt, führen wir zeitnah eine Fachkonferenz durch, bei der wir dann den Notenschutz und die Art des Nachteilsausgleichs festhalten. Außerdem trägt die Fachschaft alle LRS Schüler und Schülerinnen in eine dafür vorgesehene Tabelle ein, damit bei einer Klassenarbeit die Umsetzung des Notenschutzes gewährleistet ist.

In regelmäßigen Abständen überprüft die Schule, ob die Fördermaßnahmen und der Notenschutz angepasst werden müssen. Dies erfolgt bei uns auch ggf. in Absprache mit außerschulischen Therapeuten. Für uns ist es wichtig, den Eltern Rückmeldungen zu geben und mit ihnen im Gespräch zu bleiben, um so Vertrauen aufzubauen.

9. Fortbildung

Die Lehrkräfte der ORS sollen an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, um zur Entwicklung und Umsetzung des LRS-Förderkonzepts beizutragen. In Zukunft werden vor allem die Deutsch- und Fremdsprachenlehrkräfte ihre Kompetenzen im Umgang mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern und Jugendlichen individuell und im Rahmen kollektiver Fortbildungen weiter verbessern.

Quellen:

- Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.
- LRS-Erlass, Bass 14-01
- Schulgesetz NRW § 1
- Schulgesetz NRW § 2 Absatz 4